

derungen vornehmen darf (mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder). Sie scheinen nicht restlos klar zu sein, was die Befugnis anbetrifft, Ausgabenerhöhungen vorzusehen. Zwar sprechen die Verweisung auf Abs. 3 und die mit Abs. 3 gemeinsame durchgängige Verwendung des Begriffs »approve« bzw. »approval« in Abs. 6 dafür, daß die Konferenz auf vorherige Beschlüsse des Rats angewiesen ist, doch der nicht völlig eindeutige Satz 3 von Abs. 6 (»Der Rat unterbreitet der Konferenz seine Beschlüsse.«) dürfte abweichenden Auslegungen Raum lassen.

Die Generalkonferenz muß den Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder festsetzen (Art.15). Grundlage soll eine mit Zweidrittelmehrheit beschlossene »Empfehlung« des Rats sein. Hier hatten sich die Vereinigten Staaten ursprünglich dafür eingesetzt, die Generalkonferenz möge mit einer »zustimmenden« Zweidrittelmehrheit beschließen (womit Stimmenthaltungen praktisch als Neinstimmen gewertet würden). Art.15 bestimmt jedoch, den Beitragsschlüssel möglichst an dem neuesten der Vereinten Nationen zu orientieren, und setzt ein Maximum von 25vH fest.

III. Auch von den letzten zwölf Artikeln der UNIDO-Satzung sind einige bis zum Schluß Gegenstand von Kontroversen gewesen. Dazu zählt vor allem Art.23 über Satzungsänderungen. Hier ging es darum, im Interesse namentlich der besonders beitragsbelasteten Staaten Änderungen im delikaten Gewaltenteilungsschema zwischen den Organen an erschwerte Bedingungen zu knüpfen. Die Grundregel besagt: Satzungsänderungen erfordern 1. eine Empfehlung des Rates, 2. die Zustimmung der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder und 3. die Ratifikation durch zwei Drittel der Mitglieder. Für die »zentralen« Vorschriften gilt aber folgendes (nämlich Art.6: Austritt, 9 und 10: Rat und Ausschuß, 13: Inhalt der Haushaltspläne, 14: Arbeitsprogramm und Haushalt, 23: Satzungsänderung, Anhang II: ordentlicher Haushalt, insbesondere operative Tätigkeiten): Eine Änderung setzt voraus 1. eine Empfehlung des Rats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, 2. die Zustimmung der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, sowie 3. die Ratifikation durch drei Viertel der Mitgliedstaaten. Bei dem Art.23 haben sich im wesentlichen die Vorstellungen der entwickelten Marktwirtschaftsländer und der sozialistischen Staaten Osteuropas durchgesetzt.

Beträchtliche Meinungsverschiedenheiten hat es auch über Art.27 (Vorbehalte) gegeben. Er lautet jetzt: »Zu dieser Satzung sind keine Vorbehalte zulässig«. Erst kurz vor Schluß der Staatenkonferenz gaben die sozialistischen Staaten Osteuropas ihren Widerstand gegen diese Vorschrift auf.

Somit dürfte die Wiener Staatenkonferenz den Weg für die Entstehung der 16. Sonderorganisation der Vereinten Nationen (vgl. Art.18 der Satzung) freigegeben haben. Wien, Sitz der alten UNIDO, wird auch der Sitz der neuen Sonderorganisation sein (Art.20). Die Satzung wird nach Ratifikation, Annahme oder Beitritt durch achtzig Staaten in Kraft treten. NJP

#### **Plenarausschuß für Wirtschaftsfragen: Einvernehmen über Welternährungsprobleme (31)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1978 S.216 fort.)

Welternährungsprobleme beherrschten die zweite Tagung des Plenarausschusses für Wirtschaftsfragen (19.—29. März 1979 in New York). Die Tagung, die ursprünglich nur eine Woche dauern sollte, mußte um mehrere Tage verlängert werden, bevor eine einvernehmliche Stellungnahme »zu einigen Aspekten betreffend Ernährung und Landwirtschaft« verabschiedet werden konnte. Auf die Einzelheiten der Kompromißsuche kann hier nicht eingegangen werden, da die Verhandlungen in informellen Sitzungen und geschlossenen Gesprächskreisen stattfanden. Das Schlußdokument ist, UN-Gepflogenheiten gemäß, recht umfangreich, so daß hier nur einige Punkte referiert werden sollen.

**Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern und Bereitstellung von Auslandshilfe:** Der Ausschuß macht sich die bekannte Feststellung zu eigen, die Hauptverantwortung für die Entwicklung der Nahrungsmittelherzeugung in den Entwicklungsländern liege bei diesen selber. Soweit noch nicht geschehen, sollten Entwicklungspläne für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellt und durchgeführt werden. Der Ausschuß setzt sich dafür ein, bis Ende 1980 solle, wie im Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats 1977 empfohlen, die Auslandshilfe ein Volumen von 8,3 Mrd US-Dollar (zu Preisen von 1975) erreichen, 6,5 Mrd davon zu Vorzugsbedingungen. Die Mittel des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sollten kontinuierlich aufgefüllt werden, und zwar erstmals bis Ende 1980.

**Ernährungssicherheit:** Der Ausschuß legt allen Ländern dringend nahe, im Einklang mit der »Internationalen Verpflichtung zur Sicherung der Welternährung« angemessene Nahrungsmittelvorräte zu halten. Er ist sich einig, daß die Internationale Getreide-notreserve noch 1979 das gesteckte Zielvolumen von 500 000 Tonnen erreichen sollte. Er bedauert den einstweiligen Fehlschlag der UN-Konferenz über eine neue Weizen-Übereinkunft (vgl. VN 2/1979 S.69) und plädiert für rasche Wiederaufnahme.

**Nahrungsmittelhilfe:** Diese solle im wesentlichen auf Zuschubasis und in zunehmendem Maße über das Welternährungsprogramm geleistet werden und jährlich wenigstens 10 Mill Tonnen Getreide umfassen. Im Rahmen der Weizenkonferenz solle auch möglichst bald ein neues Nahrungsmittelhilfe-Abkommen geschlossen werden. In der Zwischenzeit sollten sich die Geberländer an ihre bereits gegebenen Zusagen halten.

**Nahrungsmittelhandel:** Der Ausschuß äußert seine tiefe Besorgnis über die begrenzten Fortschritte, die in dieser Hinsicht zu verzeichnen seien, und bedauert insbesondere die Zunahme protektionistischer Praktiken. Die entwickelten Staaten sollten größte Anstrengungen zu strukturellen Anpassungen in den protegierten Wirtschaftssektoren unternehmen. Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Präferenzsystems solle ausgedehnt werden. Der Ausschuß befürwortet darüber hinaus Maß-

nahmen zur Stabilisierung der Rohstoffpreise im Rahmen des Integrierten Programms.

Die drei letzten Punkte der Ausschußstellungnahme gelten landwirtschaftlichen Industriezweigen, ländlicher Entwicklung und Ernährungsprogrammen. NJP

#### **Rechtsfragen**

##### **Weltraumrecht: Wiederum praktisch keine Fortschritte (32)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S.102f. fort; vgl. auch VN 4/1978 S.132.)

Auch bei den diesjährigen Tagungen der beiden Unterausschüsse des Weltraumausschusses (Wissenschaft und Technik: vom 5.—23.2. in New York; Recht: vom 13.3. bis 7.4. in Genf) konnte eine Einigung zu den anstehenden Fragen nicht erzielt werden. Insofern treten die Beratungen dieses Organs seit geraumer Zeit auf der Stelle.

**Fernerkundung:** Hauptdiskussionspunkte sind hier, ob der Staat, der durch Satelliten erkundet wird, davon vorher verständigt werden soll, ob dazu seine Genehmigung erforderlich ist und inwieweit derartige Material über einen Staat von anderen frei verteilt werden darf. Die vom Unterausschuß für diesen Fragenkomplex eingesetzte Arbeitsgruppe hat einen Entwurf vorgelegt, der aber noch außerordentlich umstritten zu sein scheint. Zumindest konnte hinsichtlich keiner der kontroversen Fragen Einigung erzielt werden.

**Mondvertrag:** Den Beratungen der für diesen Fragenkreis zuständigen Arbeitsgruppe liegt ein Entwurf Österreichs zugrunde. In der diesjährigen Tagung wurde dieser Entwurf Artikel für Artikel diskutiert. Das Hauptinteresse konzentriert sich dabei auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen des Mondes. Problematisch scheint des weiteren der Anwendungsbereich eines derartigen künftigen Vertrages zu sein sowie die Lösung der Frage, ob die Forschungsergebnisse über den Mond frei verteilt werden müssen. Eine Einigung scheint in absehbarer Zeit hierfür nicht erreichbar.

**Direktfernsehen:** Die zuständige Arbeitsgruppe beriet auf der Basis des im letzten Jahr erstellten außerordentlich umstrittenen Textentwurfes. Des weiteren haben Kanada und Schweden gemeinsam einen neuen Entwurf unterbreitet. Bei dem entscheidenden kontroversen Punkt handelt es sich darum, inwieweit zwischen Sendend- und Empfangsstaat eine Abstimmung über die Sendungen erfolgen muß, ob also einem Staat Einfluß auf Sendungen eingeräumt werden soll, die bei ihm empfangen werden können. Die Gegner dieses Konzepts berufen sich auf den Grundsatz der Informationsfreiheit, seine Befürworter auf das Prinzip der nationalen Souveränität. Eine Einigung ist nicht absehbar.

**Definition des Weltraums:** Der wesentliche Punkt ist hier, inwieweit der geostationäre Orbit als begrenzte natürliche Ressource anzusehen und als integraler Bestandteil der territorialen Souveränität der Äquatorstaaten zu begreifen ist. Diese Haltung nehmen die zehn Äquatorstaaten (vgl. VN 3/1978 S. 102) ein. Auf dieser Tagung unterbreitete die Sowjetunion einen Vor-